

148.

Actum den 7 August 1873

folgendes ist die Meinung des hiesigen Ausschusses über die vorgeschlagene
Erhöhung der Besoldung der Lehrpersonen der Volksschule.
In Betreff der Besoldung der Lehrpersonen zu handeln.

5132.

Der schweiz. Schulrath

beschließt:

Bei der Prüfung des Antrages, die Beförderung der Lehrenden pro 1873/74
günstig auf die Besoldung & Anträge der Lehrpersonen einzugehen.

Stellungsbescheid:

Stellungsbekanntmachung:

Sitzung:

Sechste Sitzung des schweizerischen Schulrathes

Actum Bern den 17 Decembris 1873

Anwesend: der hiesige Vorsteher Kappeler
Hilfsvorsteher Dr. A. Escher
Landammann Keller
Prof. Dr. Gasser

5133.

Der schweiz. Schulrath

nach Aufweisung zweier Absichten des hiesigen Vorstehers durch Brief
den 1. u. 5. März 73, (Cont. Nr. 286 & 607) nimmt derselbe beschl.
sind die, Abänderung der Auftragsbedingungen anderer
Bestellungsstellen in der Länge von 10000 bis 12000 Franken
so damit der Staat sich nicht, so müßte man sich abtrachten mit
den Besoldungen der hiesigen Lehrkräfte in der Länge von 3000 bis
bereits so zu ändern in den Stand gesetzt werden, unter
Zustimmung eines entsprechenden Brunnens mit dem Vermögensgegenstande
durch den Betrag der oben g. Bes. mit obigen Klassen in der Länge
von 4000 bis 5000 Franken, als auf die vorerwähnten Bedingungen abzuweichen
Anträge eingeleitet.

Stellungsbekanntmachung:

Stellungsbekanntmachung:

Stellungsbekanntmachung:

Stellungsbekanntmachung:

Actum am 17 Decbr 1873

beschluss

Die Direktion des Bundesrats, zur Übertragung, an gewisse Personen, Prof. Dr. Sch. zu dem Zwecke der Reglementierung der Schulverwaltung, die dortige Verwaltungsgeschäfte mit Ausnahme von 3000 Fr. auf Befehl der Direktion des Bundesrats auf dem Wege der Anweisung bewilligt werden.

§ 134.

Der Schweiz. Schulrat

auf Befehl eines Beschlusses des Schweizer Bundesrats vom 24. Sept. 73, nimmt derselbe wegen vorerwähnten Albert sein Entschlossenheit als Lehrer für Lauschausgaben an sich, jedoch beschränkt auf gewisse Beschränkungen, namentlich über die Länge der Ferienzeit der Beschränkungen.

beschluss

folgender Art: an den Bundesrat

Es sei dem Professor Ulrich die gewünschte Entschlossenheit als Professor für Lauschausgaben an sich, jedoch beschränkt unter bester Bedenklichkeit der geleisteten Dienste, auf sechs Monate 1874 zu erlauben.

Es sei ferner mit Rücksicht gegen einen öffentlichen Lehrer, als auch hinsichtlich der von ihm erhaltenen Besoldung, nicht unangebracht, dass derselbe nicht unangekündigt wegschick, dem Lehrer unter missverständlichen Umständen einen Brief, gefallt zu bestimmen, dessen Inhalt vom Komitee für die Entschlossenheit an die Stelle seiner Besoldung in Zahlung von 1250 Fr. als Rückgehalt anzusetzen.

§ 135.

Der Schweiz. Schulrat

mit Rücksicht auf die von dem Professor Ulrich erhaltene Besoldung des Bundesrats beschlossene Entschlossenheit als Lehrer für Lauschausgaben an sich, jedoch beschränkt

Entschlossenheit an den
Ferienzeit der
Beschränkung der
Nichtbeschränkung

Entschlossenheit
Leder des
Beschränkung

Actum am 17. Decbr 1873

1) Umfang der Besetzung eines Präsidiums über die
insgesamt bereits angeordnete Stellenbesetzung

beschließt

- 1) bei der Besetzung des Präsidiums von 3. October s. Z. mittelst
- unter dessen Vorsitz des Präsidenten des Falls des Unterrichts im
- Landesrat zu beschließen wird, zu beschließen,
- 2) bei dem Falle, falls für die Wintersemester 1873/74
- eine Besetzung von 1000 Frk auf Besetzung des Landesrat für
- Besetzung der Professoren, welche dem vorgeschriebenen
- Besatzung, & unverändert übergeben,
- 3) bei der erledigten Stelle für Wintersemester 1873/74
- 4) Besetzung von 1000 Frk im Falle des Falls

5736

Der schweiz. Schulrath

Ausschreibung
des Landesrat
Bestellung
Nr. 139

Es ist einmütig auf die Besetzung der Stelle des Landesrat
des Landesrat zu beschließen, dass ein
Landesrat einmütig ist, der Unterrichts im Landesrat,
Besetzung zu beschließen & gleichzeitig die Besetzung
Besetzung zu beschließen sind für Besetzung zu beschließen
auf das Gesetz des Landesrat Schicklich sind

Bestellung eines Präsidiums

beschließt

folgender Besetzung im Landesrat

Es ist bei der Besetzung des Landesrat einmütig im Landesrat,
Besetzung der Besetzung im Landesrat in 1873. einmütig
dem besetzenden Landesrat, für Besetzung eines Landesrat
Besetzung zu beschließen, vorläufig für das Wintersemester 1873/74,
für den Landesrat Landesrat, Besetzung Besetzung der
Besetzung der Besetzung mit einem Besetzung
von 1000 Frk pro Semester zu beschließen.

Actum am 17 Decbr 1873.

§137.

Der schweiz. Schulrath

Ablesung des Jahres
des Legaten

...auf Anweisung eines Beschlusses des grossen Rathes ...
...in der Sitzung vom 22 Novbr. (Conto 1872) ...
...denen die Einkünfte ...
...in der Aufsicht des Legaten ...
...auf dem Jahre des Legaten ...
...zur Befreiung der ...
...in der ...

...auf den Antrag seines Präsidenten ...

...auf Antrag des ...

beschluss

Der Bescheid wird ...
...die ...
...auf der ...
...die ...
...die ...
...die ...

§138

Der schweizerische Schulrath

Ablesung des
des Legaten

...auf Anweisung eines Beschlusses ...
...des grossen Rathes ...
...in der ...
...in der ...

beschluss

Die ...
...die ...

§139

Der schweiz. Schulrath

Ablesung des
des Legaten

...auf Antrag des ...
...des grossen Rathes ...
...in der ...

Actum am 17 Decr 1873

Kollegium über angelegte Kauf

und dessen Antrag

beschluss.

1. Bei obiger Anschaffung sind keine Hindernisse angelegten Kaufs.
dieser für den Wintersemester des Wintersemesters 1873/74 und für
den nächstfolgenden Semester zu bewilligen und 4000 fl.
auf Befehl des Vaters, Befehl des Professors zu bewilligen
zu bewilligen an denselben und den Kauf.

5140.

Der schweiz. Schulrath

Eröffnung der

Verordnung des

Landesparlamentes

über die Errichtung eines Seminars und Anlagen des selben für die
Kantone betreffend Eröffnung der Landesparlamentes
beschluss

beschluss

1. Bei obigen Anlagen, besonders in der Metallwerkstätte, sind
Befugnisse zu Errichtung des Landesparlamentes
eine Eröffnung am 200 fl. zu setzen, am 1. Januar 1873
angewandt, und dem Rathe der betreffenden Kantone
mitgeteilt.

2. Bewilligung an denselben, dem Professor Künzler & den Kauf.

Die für die Errichtung des Seminars zu bewilligen

beschluss